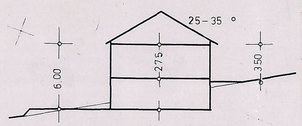
BEBAUUNGSPLAN NR.1 „MÜHLENWIESE" DER GEM. AFHOLDERBACH

NACH DEN §§ 4 UND 28.1 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG DER LANDESREGIERUNG VOM 28.10.1952 (GV. NW. S. 167) SOWIE § 2 ABS. 1 § 10 DES BUNDESBAUGESETZES BBAUG - VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) HAT DER RAT DER GEMEINDE AFHOLDERBACH AM 10.2.1967 DEN NACHSTEHENDEN BEBAUUNGSPLAN NR.1 „MÜHLENWIESE" UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES ERGEBNISSES DER PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

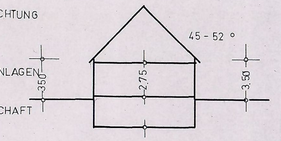
Flur 4

ZEICHENERKLÄRUNG

- PLANGEBIETSGRENZE
- BAUGRENZE
- ZWINGENDE BAULINIEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ALTE GRENZEN
- NEUE GRENZEN
- GEBÄUDE VORH.
- GEBÄUDE GEPL. MIT FIRSTRICHTUNG
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- GRÜNFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR VERSORGUNSANLAGEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- DAUERKLEINGÄRTEN
- I — GESCHOSSZAHL
- O — OFFENE BAUWEISE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SPIELPLATZ
- UMFORMSTSTATION



b HÖCHSTPROFIL
TRAUFHÖHE 3.50 M.
ÜBER „TÜRL. GELÄNDE AN
DER BERGSEITE



a MINDESTPROFIL
TRAUFHÖHE 3.50 M
ÜBER NATÜRL. GELÄNDE

FESTSETZUNG DURCH TEXT

§ 1
ART DER BAULICHEN NUTZUNG

VON DEN AUSNAHMEN NACH § 4 (3) DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE - BauN.VO - VOM 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) WERDEN HIERMIT

a) DIE AUSNAHMEN NACH § 4 (3)
ZIFF 1 (BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES)
ZIFF 6 (STALLE FÜR KLEINTIERHALTUNG ALS ZUBEHÖR ZU KLEINSIEDLUNGEN UND LANDWIRTSCHAFTLICHEN NEBENERWERBSSTELLEN)
ALLGEMEIN ZUGELASSEN

b) DIE AUSNAHMEN NACH § 4 (3)
ZIFF 2 (SONSTIGE NICHT STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE)
ZIFF 3 (ANLAGEN FÜR VERWALTUNG SOWIE FÜR SPORTLICHE ZWECKE)
ZIFF 4 (GARTENBAUBETRIEBE)
ZIFF 5 (TANKSTELLEN)
NICHT ZUGELASSEN.

§ 2
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

DIE BEI DER GESCHOSSZAHL I, ZULÄSSIGEN HÖCHSTWERTE DER GRUND- UND GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN DÜRFEN NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

§ 3
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

1) DIE INNERHALB DER BAULINIEN UND BAUGRENZEN LIEGENDEN FLÄCHEN SIND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 23 (1) BauN VO.)

2) DIE IN ABSCHNITT II DES BEBAUUNGSPLANES „FESTSETZUNG DURCH ZEICHNUNG FARBE SCHRIFT" IN DEN FARBEN DES BAUGEBIETES ANGELEGTEN FLÄCHEN SIND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN.

3) EIN VOR ODER ZURÜCKTRETEN VON GEBAUDETEILEN VON DER BAULINIE BIS ZU 1.50m IST ZULÄSSIG (§ 23 (2) BauN. VO.)

4) EIN VORTRETEN VON GEBÄUDETEILEN ÜBER DIE BAUGRENZEN BIS ZU 1.50m IST ZULÄSSIG (§ 23 (3) BauN VO.)

§ 4
BAUGESTALTUNG

1) DACHFORM
ALS DACHFORM SIND NACH MASSGABE DES ABSCHNITTES II „FESTSETZUNG DURCH ZEICHNUNG FARBE SCHRIFT" NUR SATTELDÄCHER MIT EINER DACHNEIGUNG VON 25-35° BEI DEN MIT „b" BEZEICHNETEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN UND EINER DACHNEIGUNG VON 45-52° BEI DEN MIT „a" BEZEICHNETEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.

2) DACHEINDECKUNG
ALS DACHEINDECKUNG SIND NUR DUNKEL GETÖNTE PFANNEN, DUNKEL GETÖNTE ASBESTZEMENTPLATTEN UND NATURSCHIEFER ZULÄSSIG.

3) DACHAUFBAUTEN
DACHAUFBAUTEN SIND NUR BEI DEM MIT „a" BEZEICHNETEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZUGELASSEN.

4) DREMPEL BIS 0.50m HÖHE SIND ZULÄSSIG.

5) GEBÄUDE AUF EINEM GRUNDSTÜCK SIND BAULICH MITEINANDER ZU VERBINDEN. DAS GILT NICHT FÜR GARAGEN, FÜR UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN I.S. DES § 14 (1) BauN VO.

§ 5
NEBENANLAGEN

UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN SIND EINRICHTUNGEN I.S. DES § 14 (1) BauN VO. SIE SIND AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NUR ALS AUSNAHME ZULÄSSIG.

§ 6
GARAGEN

1) GARAGEN SIND AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG. SIE MÜSSEN EINEN ABSTAND VON 5.00m VOM BEFESTIGTEN FAHRBAHNRAND EINHALTEN.

2) ABWEICHEND VON DEN FESTSETZUNGEN DER DACHFORM UND DACHNEIGUNG SIND FÜR GARAGEN AUCH FLACHDÄCHER MIT INNENENTWÄSSERUNG, KIESDECKUNG ODER BEHESTER OBERFLÄCHE ALLGEMEIN ZULÄSSIG.

3) AUSSENWÄNDE GEBAUTE GARAGEN SIND IN FORM, ÄUSSEREM MATERIAL UND IN FARBGEBUNG EINHEITLICH ZU GESTALTEN.

§ 7

GRUNDSTÜCKSEINFRIEDIGUNGEN ENTLANG DEN STRASSEN UND WEGEN DÜRFEN VORBEHALTLICH DES ABS. 2 NUR AUS EINEM SPRIEGELZAUN, EINER LEBENDEN HECKE ODER AUS MASCHENDRAHT IN VERBINDUNG MIT EINER LEBENDEN HECKE BESTEHEN UND EINE HÖHE VON 0,80 m NICHT ÜBERSCHREITEN.

2) FALLS ES DIE NATÜRLICHEN GELÄNDEVERHÄLTNISSE ERFODERN, SIND STÜTZMAUERN ZULÄSSIG, SIE DÜRFEN IN DER ÄUSSEREN ANSICHT NICHT AUS ZIEGELSTEINEN ODER SCHLAUNGSBAUSTEIN BETON HERGESTELLT WERDEN.

FESTSETZUNG DURCH FARBE, ZEICHNUNG, SCHRIFT

Flur 11

DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES WURDE VOM RAT DER GEMEINDE AM 17.10.1963 BESCHLOSSEN.
AFHOLDERBACH, DEN

gez. Grebe
BÜRGERMEISTER

(Siegel)

gez. Kreuzmann
RATSMITGLIED

gez. Grebe
SCHRIFTFÜHRER

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES HAT GEM. § 2 6 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) IN DER ZEIT VOM 7.11.1966 BIS 8.12.1966 OFFENGELEGEN.

(Siegel)

gez. Grebe
BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES ERGEBNISSES DER PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 10 DES BBAUG. VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE AFHOLDERBACH VOM 10.2.1967 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

(Siegel)

gez. Grebe
BÜRGERMEISTER

gez. Kreuzmann
RATSMITGLIED

gez. Grebe
SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 11 DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM 28.04.1967 GENEHMIGT WORDEN.
ARNSBERG, WESTF. DEN 10.05.1967

(Siegel)

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
Im Auftrag gez. Neugebauer

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND GEMÄSS § 12 DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) AM 01.08.1967 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DAMIT IST DIESER BEBAUUNGSPLAN RECHTSKRÄFTIG.
Afholderbach DEN 01.08.1967

(Siegel)

gez. Grebe
BÜRGERMEISTER

KOPIE
DIESER PLAN STIMMT MIT DEM ORIGINALPLAN UND DEN DARAUF VERZEICHNETEN VERMERKEN ÜBEREIN
NETPHEN, DEN 27.08.2002

STADT NETPHEN 2 KREIS SIEGEN-WITTGENSTEIN

Dipl.-Ing.

Die Übereinstimmung der Flurkarte mit dem Zustand der Liegenschaften zum Zwecke der Aufstellung eines Bebauungsplanes wird hiermit bescheinigt.
4. April 1966
Landkreis Siegen
Der Oberkreisdirektor
Katasteramt

Flur 11

Flur 5 — Gemarkung Afholderbach Nr. 639 — Kreis Siegen - Land

Maßstab 1:1000
Koordinatenmittelpunkt • Homert

Umlegung 1904
Abzeichnung der Flurkarte vom Jahre 1905 nebst Ergänzungen, Feldvergleichung 1948

Regierungspräsident Arnsberg
Herausgegeben 1950.